

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) – Antrag auf Zurückstellen der Vorlage

2018/444

vom 14. August 2018

1. Ausgangslage

Im Sinne einer nationalen Solidarität und zur schweizweiten Sicherstellung einer bedarfskonformen Anzahl von Fachärztinnen und -ärzten (inkl. Hausärztinnen und -ärzten) sieht der Kanton Basel-Landschaft vor, der «Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen» (WFV) beizutreten. Diese regelt verbindlich, dass pro Assistenzärztin und -arzt ein jährlicher fixer Mindestbeitrag von CHF 15'000 an die für Weiterbildungstätigkeiten anfallenden Kosten an die Weiterbildungsstätten (Spitäler) zu entrichten ist, und dass Kantone, in denen weniger Assistenzärzte als im schweizerischen Durchschnitt ausgebildet werden, einen Ausgleich an die Kantone zu zahlen haben, die mehr ausbilden. Die erste Anforderung der Vereinbarung nach einem Mindestbeitrag von CHF 15'000 ist im Kanton Basel-Landschaft bereits erfüllt und es sind dazu keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich. Für den interkantonalen Ausgleich wird für den Kanton Basel-Landschaft aufgrund der WFV ein Betrag von ca. CHF 370'000 (Berechnung anhand der Zahlen 2015) veranschlagt.

Bei Zustandekommen des Staatsvertrages über die Planung, Regulation und Aufsicht der Gesundheitsversorgung und der darin angedachten paritätischen Weiterbildungsfinanzierung von Assistenzärztinnen und -ärzten am Universitätsspital Nordwest (USNW) wird für den Kanton Basel-Landschaft aufgrund der paritätischen Finanzierung der Weiterbildungstätigkeiten anstelle eines Aufwandes mit einem «Ertrag» aus der WVF von ca. CHF 550'000 gerechnet.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission liess sich an ihren Sitzungen vom 24. Mai und 22. Juni 2018 über die Vorlage orientieren. Anwesend waren jeweils Matthias Nigg, Leiter Abt. Spitäler und Therapieeinrichtungen und VGD-Generalsekretär Olivier Kungler sowie (am 24. Mai) Regierungsrat Thomas Weber und (am 22. Juni) Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit VGD.

2.2. Vorläufiges Zurückstellen der Vorlage

Die Kommission sah sich im Verlauf ihrer Beratung mit der Schwierigkeit konfrontiert, die finanziellen Folgen der Vorlage einzuschätzen. Diese sind an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die sich momentan nur als Varianten gegenüberstellen lassen. Eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens ist jedoch nicht möglich.

Die Direktion kam dem Wunsch der Kommission nach Transparenz nach und lieferte für die zweite Sitzung eine erweiterte Zusammenstellung über die verschiedenen möglichen Finanzierungsleistungen. Für diese Varianten wurde von einer (in der Vorlage noch vorgenommenen) Vermischung

mit den allfällig wegfallenden Vorhalteleistungen für die KSBL-Notfallstationen an den Standorten Bruderholz und Laufen (in der Höhe von CHF 6 Mio.) abgesehen. Die in der Kommission diskutierten Varianten sehen wie folgt aus:

1. Bei einem Beitritt zur WFV muss der Kanton BL CHF 861'151 in den Fonds einzahlen.
2. Da das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) aufgrund seines Standorts dem Kanton Basel-Stadt angerechnet wird, erfolgt eine Ausgleichszahlung an den Kanton Basel-Landschaft. Die Nettokosten für BL reduzieren sich auf CHF 366'001.
3. Wenn zusätzlich zu den bereits beigetretenen 14 Kantonen nur noch jene drei Kantone beitreten, die das für BL schlechteste Resultat verursachen, resultieren Nettokosten von CHF 941'660.
4. Wenn die Weiterbildungsstellen des USNW paritätisch finanziert werden, und sämtliche Kantone der WFV beitreten, bezahlt der Kanton BL CHF 3.819 Mio. mehr an die Weiterbildungen. Dies wird ihm über die WFV wieder angerechnet und er erhält CHF 1.374 Mio. zurückerstattet. Dies resultiert in Nettokosten von CHF 2.445 Mio.
5. Wenn die Weiterbildungsstellen des USNW paritätisch finanziert werden, und lediglich die «ungünstigen» 18 Kantone beitreten (die am meisten ausbilden und somit Gelder aus dem Fonds beziehen), bezahlt der Kanton BL CHF 3.819 Mio. mehr an die Weiterbildungen und erhält aufgrund der WFV lediglich CHF 798'340 zurück. Die Nettokosten belaufen sich in diesem Fall auf CHF 3.02 Mio.
6. Die schlechteste Variante für BL wäre, wenn BL die Weiterbildungsstellen des USNW paritätisch finanziert, die WFV jedoch nicht zustande kommt. In diesem Fall müsste der Kanton rund CHF 3.8 Mio. an die Weiterbildung zahlen.

Die Kommission sah sich nicht in der Lage, aufgrund der heutigen Ausgangslage eine Empfehlung an den Landrat abzugeben. Da das Ergebnis für den Kanton je nach Ausgang der Abstimmung über Spitalgruppe und Gesundheitsversorgung im Februar 2019 unterschiedlich ausfällt, ist es nach Auffassung der VGK ratsam, die Weiterbehandlung der Vorlage und eine Beschlussfassung auf die Zeit danach zu verschieben. Dann wird es möglich sein, einige der Szenarien (1-3 bzw. 4-6) auszuschliessen. Gestützt auf § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landrats ([131.1](#)) beantragt die Kommission deshalb, die Vorlage vorläufig zurückzustellen.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, die Vorlage vorläufig zurückzustellen.

14.08.2018 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger